

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Gesetz-Entwurf. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Anlage II B der Kirchenverfassung erhält in Ziffer XVI, XVII, XVIII und XIX folgende Fassung:

- XVI. Mannheim (mit zwei Abgeordneten): Stadt Mannheim (mit Käferthal nebst Filial Waldhof und Neckarau).
- XVII. Badenurg-Weinheim: Diözese Badenurg-Weinheim.
- XVIII. Heidelberg: Stadt Heidelberg (mit Handschuhsheim und Neuenheim).
- XIX. Oberheidelberg: Diözese Oberheidelberg.

Begründung.

Bei Abgrenzung der Diöcesen Badenurg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg in der von dem Oberkirchenrat in besonderer Vorlage vorgeschlagenen Weise fällt eine Änderung der Anlage II B der Kirchenverfassung (Verzeichnis der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten) hinsichtlich der Wahlbezirke XVI Mannheim, XVII Badenurg-Weinheim, XVIII Heidelberg und XIX Oberheidelberg nötig.

Eine tatsächliche Änderung würde nur hinsichtlich der Kirchengemeinde Käferthal eintreten, indem diese aus dem Wahlbezirk XVII (Badenurg-Weinheim) ausscheiden und in den Wahlbezirk XVI (Mannheim) eingezogen würde.

Bei Neckarau und Handschuhsheim würde die Änderung nur die Fassung des Gesetzes betreffen, weil ersteres schon jetzt dem XVI. Wahlkreis (Mannheim), dem es auch künftig angehören würde, letzteres schon jetzt dem Wahlbezirk Heidelberg zugewiesen ist.

Obwohl nun durchgreifende Änderungen an der erst durch kirchliches Gesetz vom 13. Januar 1893 geordneten Wahlkreiseinteilung nicht beabsichtigt sind, so wurde doch in Erwägung gezogen, ob anlässlich der ohnehin durch die oben erwähnte veränderte Diöcesaneinteilung nötig fallenden Änderungen nicht doch noch in den genannten Wahlbezirken XVI, XVII, XVIII und XIX eine weitere Änderung in der Richtung sollte herbeigeführt werden, daß diese weltlichen Wahlbezirke in Übereinstimmung mit den entsprechenden geistlichen Wahlbezirken und mit dem Umfang der Diöcesen gebracht würden. In der That erscheint eine solche Übereinstimmung, wo sie ohne allzugroße Abweichung vom Grundsatz der gleichheitlichen Verteilung der weltlichen Wahlbezirke auf die Seelenzahl (Art. 6 Abs. 4 des Allg. Kirchensteuergesetzes) sich herbeiführen läßt, dringend wünschenswert.

Nach der Volkszählung von 1900 beträgt die evang. Bevölkerung des Großherzogtums rund 700 000, und bei einer Zahl von 24 weltlichen Abgeordneten würden nach dem Grundsatz des Art. 6 Abs. 4 des Allg. Kirchensteuergesetzes rund 29 000 evang. Einwohner auf jeden Wahlbezirk entfallen.

Wenn nun, wie der gegenwärtige Entwurf vorschlägt, der weltliche Wahlbezirk XVI (Mannheim) auf die Stadt Mannheim (mit Käferthal-Waldhof und Neckarau) beschränkt und von der bisherigen Zuteilung von weiteren Orten aus der Diöcese Oberheidelberg abgesehen würde, so würde sich ein Wahlbezirk (für zwei Abgeordnete) mit 71 494 Evangelischen ergeben. Es würden also auf einen Abgeordneten etwa 35 700 Evangelische kommen. Die Zahl ist zwar höher als der Durchschnitt von 29 000; allein eine rechnerisch ganz genaue Verteilung läßt sich eben nicht durchführen, und bei der bisherigen Umgrenzung des Wahlbezirks kommen sogar über 36 000 Evangelische auf einen Abgeordneten.

Der XVII. weltliche Wahlkreis (Badenurg-Weinheim) würde, mit dem künftigen Umfang der Diöcese in Übereinstimmung gebracht, 29 651 Evangelische umfassen.

Der XVIII. weltliche Wahlkreis, auf die Stadt Heidelberg (mit Handschuhsheim und Neuenheim) beschränkt, würde 26 893 Evangelische aufweisen.

Der XIX. weltliche Wahlkreis (Oberheidelberg), mit dem künftigen Umfang der Diöcese Oberheidelberg in Einklang gebracht, würde freilich auf 40 811 Evangelische steigen. Allein einerseits ist, wie bemerkt, eine rechnerische Gleichheit in der Verteilung ohnehin nicht völlig durchführbar, und andererseits der Vorteil, welcher aus der Übereinstimmung des weltlichen Wahlbezirks mit dem Umfang der Diöcese und mit dem geistlichen Wahlbezirk erwächst, nicht gering anzuschlagen. Zudem würde dieser Bezirk, wenn man seine Steuerkraft für die Zwecke der allgemeinen Kirchensteuer in Betracht zieht, nicht über den auf einen Wahlbezirk für einen Abgeordneten entfallenden Durchschnitt zu stehen kommen.